

Merkblatt für die Nachforschung nach Bodendenkmälern mit Metalldetektoren

Allgemein

Durch die Nachforschung nach Bodendenkmälern mit Metalldetektoren und durch das Entfernen der Fundgegenstände vom Fundort wird regelmäßig der archäologische Kontext (Funde und Befunde) zerstört. Dadurch werden die wesentlichen Hinweise zur Erfassung, Abgrenzung und Datierung eines Bodendenkmals entfernt. Sie gehen somit für die Wissenschaft unwiederbringlich verloren.

Nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ist das Nachforschen nach Bodendenkmälern nur mit einer Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde zulässig. Die Erlaubnis erfolgt nicht nur für eine archäologische Ausgrabung, sie gilt bereits für alle Tätigkeiten zielgerichteten Suchens nach Bodendenkmälern. Dieser Tatbestand ist schon erfüllt, wenn billigend in Kauf genommen wird, bei der Suche mit Metalldetektoren auf Bodendenkmäler zu stoßen.

Eine Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Grabung oder Bergung Bodendenkmäler oder die Erhaltung von Quellen für die Forschung nicht gefährdet (§ 13 Abs. 2 DSchG NRW). Die Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis ist nur dann erfüllt, wenn alle mit einem archäologischen Fundplatz bzw. Fundgegenstand verbundenen Informationen den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden, so dass eine wissenschaftliche Auswertung möglich bleibt. Diese Informationen dienen der Umsetzung des Denkmalschutzgesetzes NRW durch die Denkmalbehörden. Nur so kann der gesetzliche Auftrag im Interesse der Allgemeinheit erfüllt werden.

Zuständigkeiten

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Nachforschung nach Bodendenkmälern mit Metalldetektoren ist bei der Oberen Denkmalbehörde zu stellen. Zuständig für kreisangehörige Städte und Gemeinden ist der Kreis, für kreisfreie Städte die jeweilige Bezirksregierung.

Einschränkungen der Erlaubnis

Die Erlaubnis zur Nachforschung nach Bodendenkmälern mit Metalldetektoren wird regelmäßig nur unter Einschränkungen (Nebenbestimmungen) erteilt. Die Nebenbestimmungen werden erforderlich, um eine Gefährdung von Bodendenkmälern zu verhindern. Die Rechtsgrundlage für Nebenbestimmungen bildet § 13 DSchG NRW i. V. m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. Eine uneingeschränkte Erlaubnis ist mit dem Denkmalschutz nicht zu vereinbaren.

Im Regelfall wird die Genehmigung mit den folgenden Nebenbestimmungen versehen:

1. Die Erlaubnis gilt nur für das Ackerland sowie für den Bodenaushub aus Baustellen. In Wald und Wiesengeländen gilt die Erlaubnis nicht.
2. Die zur Begehung vorgesehenen Flächen sind mit entsprechendem Kartenausschnitt dem LWL - Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe, Tel.: 02761-9375-0, Fax 02761-9375-20, mindestens eine Woche im Voraus präzise anzuzeigen, damit das Vorhandensein von Bodendenkmälern oder von denkmalpflegerischen Planungen geprüft und dahingehend relevante Flächen von der Erlaubnis ausgenommen werden können.

3. Der jeweiligen Unteren Denkmalbehörde der Stadt oder Gemeinde, in der Sie tätig werden wollen, sind die Kartenunterlagen mit den präzise gekennzeichneten Begehungsflächen ebenfalls mindestens eine Woche vor Beginn der Sondierungsarbeiten vorzulegen. Die Erlaubnis ist bei Sondereinsätzen ständig mitzuführen. Die durch die Sonde entdeckten Funde dürfen nur der Humusschicht und nicht dem darunter liegenden anstehenden Boden entnommen werden, d. h. Schürfungen dürfen im Ackerland nur bis zur Pflugsohle gehen.
4. Die Erlaubnis ist bei Sondereinsätzen ständig mitzuführen.
5. Die durch die Sonde entdeckten Funde dürfen nur der Humusschicht und nicht dem darunter liegenden anstehenden Boden entnommen werden, d. h. Schürfungen dürfen im Ackerland nur bis zur Pflugsohle gehen.
6. Die bei der Sondenarbeit möglicherweise entdeckten Befunde, wie z. B. Mauern, Gräben oder Verfärbungen, sind unverzüglich der jeweiligen Unteren Denkmalbehörde und/oder dem LWL - Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe zu melden. Die Fundstelle muss bis zur Begutachtung durch den LWL - Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe in unverändertem Zustand bleiben.
7. Die bei der Sondenarbeit gemachten Funde sind spätestens halbjährlich mit einer Kartierung ihrer Fundstelle dem LWL - Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe zu melden.
8. Die Funde sind zur wissenschaftlichen Bearbeitung für längstens ein halbes Jahr dem LWL Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe zu überlassen (§ 16 Abs. 4 DSchG).
9. Innerhalb einer Jahresfrist ist ein zusammenfassender Bericht mit Kartierung über die in diesem Zeitraum begangenen Flächen und die entdeckten Funde an den LWL - Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe zu übermitteln. Dabei sind auch die Flächen aufzuführen, auf denen nichts gefunden wurde.
10. Die Erlaubnis gilt für einen Zeitraum von einem Jahr. Bei der Nichtbeachtung von Auflagen kann sie schon früher widerrufen werden.

Erlaubnisverfahren

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Nachforschung nach Bodendenkmälern mit Metalldetektoren ist schriftlich bei der zuständigen Oberen Denkmalbehörde einzureichen. Ihm ist ein Plan mit Kennzeichnung des Untersuchungsgebietes beizufügen. Die zum Einsatz kommenden Geräte und Hilfsmittel (Metallsonde, Spaten etc.) sind ausdrücklich zu benennen.

Es empfiehlt sich, vor der Antragstellung mit dem LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe Kontakt aufzunehmen, da die Obere Denkmalbehörde ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Landschaftsverband trifft.

Die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis beträgt gem. Ziffer 4a1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 75 €.

Betretungsrechte

Betretungsrechte sind nicht Gegenstand der denkmalrechtlichen Erlaubnis. Sie sind beim jeweiligen Grundstückseigentümer/Pächter einzuholen.

Eigentum an Funden

Maßgeblich ist das Schatzregal nach § 17 DSchG NRW:

(1) Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sowie Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes. Sie sind unverzüglich an die Untere Denkmalbehörde oder das Denkmalpflegeamt zu melden und zu übergeben.

(2) Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, soll eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert. Ist die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden, sollte von der Gewährung einer Belohnung abgesehen werden. Über die Gewährung der Belohnung und ihre Höhe entscheidet im Einzelfall die Oberste Denkmalbehörde im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Denkmalpflegeamt.